

Sinnvolle Erhöhung der Meldeschwellen für Eigengeschäfte von Führungspersonen

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 27. Oktober 2025 den Entwurf einer Allgemeinverfügung veröffentlicht, der eine Anhebung der Schwellenwerte für die Meldung von Eigengeschäften nach Art. 19 Abs. 1, 8 der EU-Marktmisbrauchsverordnung (MAR) von 20.000 Euro auf 50.000 Euro vorschlägt. Dazu nehmen wir gerne Stellung.

Wir befürworten, dass die BaFin den Spielraum der MAR nutzt und den Schwellenwert zur Meldung von Eigengeschäften von Führungspersonen und in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen anheben möchte. Nach dem Entwurf der Allgemeinverfügung sind künftig nur noch Geschäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln des Emittenten oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten zu melden, wenn innerhalb eines Kalenderjahres ein Gesamtvolumen von 50.000,00 EUR erreicht wird.

Der vorgeschlagene neue Schwellenwert reduziert die Zahl der Mitteilungen und entlastet damit Meldepflichtige, Emittenten und die BaFin gleichermaßen. Die Reduktion des organisatorischen und finanziellen Aufwands entspricht dem Ziel des deutschen und europäischen Gesetzgebers, die überbordende administrative Belastung im Zusammenhang mit der Börsennotiz zu reduzieren und damit den deutschen und europäischen Kapitalmarkt attraktiver für Unternehmen zu machen.

Gleichzeitig wird weiterhin eine angemessene Transparenz für den Kapitalmarkt und die Anleger gewährleistet, in dem substantielle Käufe und Verkäufe von Führungskräften und deren Angehörigen transparent werden. Meldungen mit einem geringen Transaktionsvolumen haben dagegen keinen Signalwert über die Einschätzung der jeweiligen Führungsperson zur Entwicklung des Wertpapiers des betroffenen Unternehmens und beruhen. Durch die Anhebung der Schwellenwerte fallen solche nicht aussagekräftigen Meldungen weg, und Eigengeschäfte über den Betrag von mindestens 50.000 Euro werden eher wahrgenommen. Das dient der Informationseffizienz des Marktes.

Insgesamt unterstützen wir daher den Vorschlag zur Änderung der Allgemeinverfügung vollumfänglich.

Kontakt

Dr. Gerrit Fey
Chefvolkswirt
Telefon +49 69 92915-41
fey@dai.de

Dr. Claudia Royé
Leiterin Recht
Telefon +49 69 92915-40
roye@dai.de

Büro Frankfurt:
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main

EU-Verbindungsbüro:
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Rue Marie de Bourgogne 58
1000 Brüssel

Hauptstadtbüro:
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Behrenstraße 73
10117 Berlin

Lobbyregister Deutscher Bundestag: R000613
EU-Transparenzregister: 38064081304-25
www.dai.de

Das Deutsche Aktieninstitut setzt sich für einen starken Kapitalmarkt ein, damit sich Unternehmen gut finanzieren und ihren Beitrag zum Wohlstand der Gesellschaft leisten können.

Unsere Mitgliedsunternehmen repräsentieren rund 90 Prozent der Marktkapitalisierung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften. Wir vertreten sie im Dialog mit der Politik und bringen ihre Positionen über unser Hauptstadtbüro in Berlin und unser EU-Verbindungsbüro in Brüssel in die Gesetzgebungsprozesse ein.

Als Denkfabrik liefern wir Fakten für führende Köpfe und setzen kapitalmarktpolitische Impulse. Denn von einem starken Kapitalmarkt profitieren Unternehmen, Anleger und Gesellschaft.